

Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung

zwischen

- 1. kapilendo Funding GmbH**
Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin

(„kapilendo Funding“)

und

- 2. kapilendo AG**
Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin

(„kapilendo AG“)

sowie

- 3.**
Max Mustermann
Joachimsthaler Straße 10
Berlin 10719
01.01.1972

(„Anleger“)

über eine (Teil)-Forderung in Höhe von EUR 100,00 der kapilendo Funding unter dem folgenden Unternehmenskreditvertrag mit Ende der Finanzierungsphase am 10.11.2017 (einmalig durch kapilendo Funding verlängerbar bis zum 20.11.2017 (der „**Unternehmenskreditvertrag**“))

Projektnummer: P-3044
Gesamtkreditbetrag: EUR 75.000,00
Zinssatz des Anlegers: 6,50% p.a. (auf gebundenes Kapital)
Tilgungs- und Zinszahlungstermine: 3-monatlich ab Auszahlungstag
Kreditlaufzeit: 24 Monate
Kreditnehmer: Klöckner Siebmaschinen GmbH & Co. KG

(„**Zukünftige Kreditforderung**“)

zum Kaufpreis von EUR 100,00

(„**Kaufpreis**“)

zahlbar auf folgendes Konto:

kapilendo Funding GmbH
IBAN: DE28700222000020078448
BIC: FDDODEMMXXX

Präambel

kapilendo AG betreibt im Internet unter der Internetseite www.kapilendo.de einen Kreditmarktplatz als Crowdlending-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“). Der Anleger ist registrierter Kunde von kapilendo AG. Auf der Plattform können kreditsuchende Unternehmen (im Folgenden „**Kreditnehmer**“), die ein Darlehen wünschen, Kreditgesuche (im Folgenden „**Kreditprojekte**“) zur Vermittlung freischalten. Anleger können innerhalb des auf dem Deckblatt genannten Zeitraumes (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“) auf der Plattform Gebote zur Beteiligung an der Finanzierung von Kreditprojekten abgeben. Liegen genügend Gebote von Anlegern zur Finanzierung eines Kreditprojektes vor, kommt das Kreditprojekt zu Stande.

Die Partnerbank von kapilendo AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) schließt den Unternehmenskreditvertrag mit dem Kreditnehmer in eigener Verantwortung. Die Partnerbank verfügt als CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) über die hierfür erforderliche Erlaubnis. Die Partnerbank refinanziert den Kredit, indem sie die Kreditforderung zum Nennwert an kapilendo Funding verkauft und abtritt, die ihrerseits jeweils Teilforderungen an die von der kapilendo AG vermittelten Anleger weiterverkauft und abtritt. Der Unternehmenskreditvertrag und der Abtretungsvertrag an kapilendo Funding stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die auf das Funding Konto eingezahlten Anlagebeträge zusammen das für das Kreditprojekt ausgegebene Mindestzeichnungsvolumen erreichen.

Gegenstand des vorliegenden „Vertrages über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung“ (im Folgenden „**Anlegervertrag**“) ist der (teilweise) Verkauf durch kapilendo Funding und die (teilweise) Abtretung der Kreditforderung nebst Zinsen und etwaigen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten aus dem Unternehmenskreditvertrag an den Anleger. Der Verkauf kommt durch Vermittlung der kapilendo AG zustande. kapilendo AG ist Anbieter der Vermögensanlage gemäß Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Der Kreditnehmer ist Emittent der Vermögensanlage gemäß VermAnlG.

Der Anleger wird auf die als Anlagen beigefügten vorvertraglichen Verbraucherinformationen sowie die Informationen gemäß §§ 12, 12a und 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und das Vermögensanlage-Informationsblatt hingewiesen. Der Anleger sollte die in den Anlagen aufgelisteten Informationen besonders aufmerksam lesen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren kapilendo Funding, kapilendo AG und der Anleger was folgt:

1. Zukünftige Kreditforderung

Die Zukünftige Kreditforderung ist ein Rückzahlungsanspruch in der auf dem Deckblatt angegebenen Höhe gegen den Kreditnehmer mit den auf dem Deckblatt angegebenen Konditionen.

2. Leistungen durch kapilendo Funding und kapilendo AG

2.1 kapilendo Funding übernimmt nach dem vorliegenden Vertrag nur die im Folgenden abschließend aufgeführten Pflichten:

- a) aus dem nachfolgend geregelten Verkauf der Zukünftigen Forderung (Ziffer 4)
- b) aus der nachfolgend geregelten Abtretung der Zukünftigen Forderung (Ziffer 6)

- 2.2 kapilendo AG erbringt (neben der Finanzanlagenvermittlung gegenüber dem Anleger auf der Basis der Nutzungsbedingungen für das Webportal „kapilendo.de“) nach dem vorliegenden Vertrag nur die Forderungsverwaltung gemäß nachstehender Ziffer 9.

3. Auflösende Bedingungen

- 3.1 Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages stehen unter folgenden auflösenden Bedingungen („Auflösende Bedingungen“):

- Die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase abgeschlossen Anlegerverträgen für das Kreditprojekt erreichen nicht den Gesamtkreditbetrag (oder der Gesamtkreditbetrag wird nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf eines Anlegervertrags nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderweitigen Anleger binnen 5 Werktagen) oder
- die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise werden nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase von auf das Funding-Konto eingezahlt.

Tritt eine der Auflösenden Bedingungen ein, werden Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages unwirksam.

- 3.2 kapilendo AG verpflichtet sich, den Anleger unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) über den erfolgreichen Abschluss des Kreditprojektes, also das endgültige Ausbleiben der auflösenden Bedingungen aufgrund Fristablaufs zu informieren. Da der endgültige Nichteintritt der Auflösenden Bedingungen zugleich den Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und kapilendo Funding (wie in der Präambel beschrieben) bedeutet, erhält der Anleger auf diese Weise auch Kenntnis vom (teilweisen) Übergang der Forderung gemäß Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) auf ihn.

4. Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung

- 4.1 kapilendo Funding verkauft hiermit unter den Auflösenden Bedingungen gemäß Ziffer 3.1 dieses Vertrages die Zukünftige Kreditforderung an den Anleger.
- 4.2 Der Anleger versichert, dass er die Zukünftige Kreditforderung im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung erwirbt.

5. Kaufpreis, Kaufpreiszahlung, Erstattung des Kaufpreises

- 5.1 Der Kaufpreis ist sofort zahlbar und durch den Anleger innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages auf das Funding-Konto (wie auf dem Deckblatt des Vertrages definiert) einzuzahlen. Guthaben auf dem Funding-Konto werden nicht verzinst. Der Anleger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Abtretungsvertrag erfolgt. Der Anleger geht daher mit der Zahlung des Kaufpreises in Vorleistung.

- 5.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Anleger sind kapilendo Funding und kapilendo AG ohne weitere Voraussetzungen zum Rücktritt von diesem Vertrag durch Mitteilung per E-Mail an den Anleger berechtigt.
- 5.3 Der Anleger verzichtet auf seine Befugnis, gegenüber der Kaufpreisforderung mit einer gegen kapilendo Funding bestehenden, nicht unmittelbar aus dem vorliegenden Vertrag stammenden Forderung aufzurechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4 Im Fall des Eintritts einer Auflösenden Bedingung wird kapilendo Funding binnen zehn (10) Werktagen nach Bedingungseintritt einen bereits gezahlten Kaufpreis auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Konto (sogenanntes „**Rückzahlungskonto**“) rückerstatten.

6. Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung

- 6.1 kapilendo Funding tritt hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 die Zukünftige Kreditforderung nebst Zinsen und gegebenenfalls gestellten Sicherheiten an den Anleger ab. Der Anleger nimmt diese Abtretung an.
- 6.2 Mit der Abtretung gehen auch die Rechte aus einer gegebenenfalls gegenüber der Partnerbank zur Sicherung der Zukünftigen Kreditforderung bestellten Bürgschaft, welche im Zuge der Abtretung durch die Partnerbank an kapilendo Funding zunächst auf kapilendo Funding übergeht, auf den Anleger über. Die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages liegt im alleinigen Risiko des Anlegers. kapilendo Funding und kapilendo AG übernehmen für die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages keine Gewähr.
- 6.3 Des Weiteren tritt kapilendo Funding hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 auch alle auf die Zukünftige Kreditforderung bezogenen selbständigen und unselbständigen Neben- und Gestaltungsrechte unter dem Unternehmenskreditvertrag, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unternehmenskreditvertrages, an den dies annehmenden Anleger ab. Zudem werden die etwaigen Forderungen gegen den Kreditnehmer auf Rückzahlung des ausgezahlten Nettokreditbetrages zuzüglich eines etwaigen Nutzungersatzes (im Falle, dass der Unternehmenskreditvertrag nicht wirksam zustande kommt oder nachträglich wieder entfällt) hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3.1 anteilig an den Anleger abgetreten. Der Anleger nimmt auch die Abtretungen in Satz 1 und 2 dieser Unterziffer an.

7. Veräußerungs- und Abtretungsverbot; Verzicht auf Abtretungsanzeige

- 7.1 Der Anleger ist nicht berechtigt, die Zukünftige Kreditforderung weiter zu veräußern.
- 7.2 Jeder Verstoß gegen das Weiterveräußerungsverbot führt zur Unwirksamkeit der mit der Weiterveräußerung verbundenen Abtretung, so dass der Anleger Inhaber der Forderung bleibt. § 354a HGB (Abtretungsfreiheit von im Handelsverkehr begründeten Geldforderungen) bleibt unberührt.

8. Teilforderungen, Ausschluss der Gesamtläubigerschaft

- 8.1 Sind die Forderungen unter dem Unternehmenskreditvertrag an mehrere Anleger verkauft und abgetreten worden, hält jeder Anleger eine gleichrangige Teilforderung. Eingehende Zahlungen stehen den Inhabern der Teilforderungen nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Teilforderungen zueinander zu.
- 8.2 Die Teilforderungen sind selbstständig und unabhängig voneinander, sodass jeder Anleger von dem Kreditnehmer nur Zahlung der auf ihn entfallenden Teilforderung verlangen kann. Umgekehrt kann sich der Kreditnehmer auch nicht dadurch von seiner Leistungspflicht aus dem Unternehmenskreditvertrag befreien, dass er an einen von mehreren Anlegern den offenen Gesamtbetrag zahlt. Die Gesamtläubigerschaft im Sinne des § 428 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen den Anlegern ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Teilforderungen stehen nur dem jeweiligen Anleger zu. Ein Gesamthandsvermögen oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB wird zwischen den Anlegern nicht gebildet.
- 8.4 Der Anleger wird sich gegenüber anderen Anlegern, welche Teile der aus dem Unternehmenskreditvertrag resultierenden Forderungen gegen den Kreditnehmer erworben haben, im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (der anderen Anleger) nach § 328 BGB nicht auf das Bestehen einer Gesamtläubigerschaft im Sinne des § 428 BGB, eines Gesamthandsvermögens oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB berufen.

9. Forderungsverwaltung durch kapilendo AG

- 9.1 Der Anleger beauftragt kapilendo AG mit der Verwaltung der von dem Anleger erworbenen Zukünftigen Kreditforderung. Die Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung, die etwaige Sicherheitenverwertung sowie die Ausübung von Gestaltungsrechten gemäß dem Unternehmenskreditvertrag wird somit durch die Gesamtheit der Anleger über kapilendo AG gebündelt. Der Anleger verpflichtet sich, seine durch die Abtretung erworbenen Rechte aus dem Unternehmenskreditvertrag sowie der gegebenenfalls gestellten Bürgschaft nur nach Maßgabe der vorliegend vereinbarten Forderungsverwaltung über kapilendo AG ausüben zu lassen.
- 9.2 Die Partnerbank nimmt Zins und Tilgung von dem Kreditnehmer entgegen und leitet gemäß der von kapilendo AG jeweils mitgeteilten Aufteilung denjenigen Teilbetrag, der dem vorliegenden Anleger zusteht, auf das vom Anleger benannte Rückzahlungskonto weiter. Für den Fall, dass der Anleger die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber kapilendo AG benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal „kapilendo.de“ angegebenen Kontodaten veranlassen. Etwaige Teilzahlungen des Kreditnehmers werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf die Hauptschuld und schließlich auf die Zinsen verrechnet.
- 9.3 Der Anleger beauftragt und bevollmächtigt kapilendo AG mit der Ausübung von Rechten gemäß dem Unternehmenskreditvertrag wie folgt:
- a) Der Anleger bevollmächtigt kapilendo AG einschließlich des Rechts zur Erteilung von Untervollmacht damit, alle selbstständigen Gestaltungsrechte aus dem Unternehmenskreditvertrag, insbesondere das Recht zur Kündigung, für den Anleger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der Interessen des Anlegers, auszuüben. Dies umfasst die Vollmacht, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Namen des Anlegers mit dem Kreditnehmer Ratenplanvereinbarungen sowie Stundungsvereinbarungen zu treffen. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung

dieser Vollmacht zu einer Verschiebung der Zins- und Tilgungstermine in die Zukunft führt, der Anleger (vorbehaltlich der Zahlung durch den Kreditnehmer) Zins und Tilgung also dann erst später erhält. kapilendo AG ist darüber hinaus bevollmächtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf die Erhebung von Verzugszinsen gegenüber dem Kreditnehmer zu verzichten, solange der Kreditvertrag nicht kreditgeberseitig gekündigt wurde. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus das Recht, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einem Inkasso- oder Factoringunternehmen die Ermächtigung zum Forderungseinzug zu erteilen und/oder die Kreditforderung an ein Inkasso- oder Factoringunternehmen im Wege der Inkasso- oder Factoringunternehmung abzutreten und/oder die Kreditforderung an ein Inkasso- oder Factoringunternehmen zu verkaufen und abzutreten. Die Vollmacht umfasst ferner die Abgabe aller notwendigen und nützlichen Erklärungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers (insbesondere die Anmeldung zur Insolvenztabelle und die Vertretung in der Gläubigerversammlung). Sämtliche Beauftragungen Dritter (z.B. Inkasso- oder Factoringunternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen zu marktüblichen Konditionen. Gebühren und Honorare werden (soweit der Kreditnehmer sie nicht erstattet) den an die Anleger auszukehrenden Rückzahlungsraten entnommen. kapilendo AG ist befugt, die Partnerbank anzuweisen, den jeweiligen (von kapilendo AG mitzuteilenden) Rechnungsbetrag von der jeweiligen Rückzahlungsrate einzubehalten und an kapilendo AG bzw. den Dienstleister auszukehren.

- b) Es steht im Ermessen von kapilendo AG, die im Rahmen des Kreditmarktplatzes „kapilendo.de“ für das vorliegende Kreditprojekt eingeschaltete Partnerbank nach Auszahlung des Kredites auszuwechseln, vorausgesetzt die neue Partnerbank ist ebenfalls ein CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG. Der Anleger erteilt kapilendo AG hiermit die Vollmacht zur Abgabe aller für diesen Wechsel gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen.
- c) Die vorstehenden Vollmachten gelten entsprechend in Bezug auf Forderungen gegen Bürgen. Die vorstehenden Vollmachten umfassen das Recht zur Erteilung entsprechender Untervollmacht und sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der kapilendo AG oder bei einer nach Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Anleger im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (aller anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anleger), die Gestaltungsrechte aus der erworbenen (Teil-)Kreditforderung nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anlegern auszuüben.
- d) Zins und Tilgung werden nur insoweit an den Anleger weitergeleitet, als der Kreditnehmer an die Partnerbank gezahlt hat. Sofern der Kreditnehmer nach Einzug einer fälligen Kreditrate durch die Partnerbank diese Zahlung erfolgreich rückgängig macht (insbesondere durch Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) und die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat, ist der Anleger verpflichtet, diesen Teilbetrag auf Anforderung von kapilendo AG binnen fünf (5) Werktagen an die Partnerbank zu erstatten. Der Anleger verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).

9.4 Der Anleger schuldet der kapilendo AG für deren Verwaltungstätigkeit kein Entgelt. Der Anleger wird jedoch hiermit darauf hingewiesen, dass kapilendo AG von dem Kreditnehmer eine Vermittlungsgebühr bei dem Zustandekommen des Kreditprojektes sowie eine jährliche Verwaltungsgebühr erhält.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung von kapilendo Funding und kapilendo AG für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird jeweils wie folgt ausgeschlossen bzw. beschränkt:
- a) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag haften kapilendo Funding und kapilendo AG jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Anlegers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- b) Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, für bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbare Schäden sowie für Höhere Gewalt haften kapilendo Funding und kapilendo AG jeweils nicht.
- 10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit kapilendo Funding bzw. kapilendo AG eine Garantie übernommen haben, sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG beruhen.
- 10.3 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG beruhen.
- 10.4 Das Recht des Anlegers, sich bei einer von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kreditforderung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, sowie die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung werden von der vorgenannten Haftungsbeschränkung nicht erfasst.

11. Selbstauskunft des Anlegers

Für den Fall, dass der Anleger in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 Zukünftige Forderungen gegen denselben Kreditnehmer erwerben möchte (maximal zulässig: EUR 10.000), versichert er, dass

- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt oder
- der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht überschreitet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen

Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

- 12.2 Dieser Vertrag sowie vorvertragliche Beziehungen zwischen kapilendo Funding bzw. kapilendo AG und dem Anleger unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Allgemeiner Gerichtsstand von kapilendo Funding bzw. kapilendo AG für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Forderungskaufvertrag ist Berlin.
- 12.4 Bei diesem Vertrag und etwaigen vergleichbaren Verträgen des Anlegers mit kapilendo Funding bzw. kapilendo AG handelt es sich nicht um einen Rahmenvertrag oder um durch einen Rahmenvertrag verbundene Verträge oder unter einem Rahmenvertrag geschlossene Verträge.

Anlage 1: Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB

1. Allgemeine Informationen

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereinträge von kapilendo Funding und kapilendo AG

Die Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 169127 B eingetragen.

Die kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 165539 B eingetragen

1.2 Gesetzliche Vertreter von kapilendo Funding und kapilendo AG

Die kapilendo Funding GmbH wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christopher Grätz, Anschrift wie Ziffer 1.1 dieser Anlage.

Die kapilendo AG wird gesetzlich vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Ralph Pieper, Anschrift wie Ziffer 1.1 dieser Anlage.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit von kapilendo Funding und kapilendo AG

Die Hauptgeschäftstätigkeiten der kapilendo AG sind E-Commerce Dienstleistungen in Form des Betriebs einer Crowdlending-Plattform auf der Internetseite www.kapilendo.de. Über die Crowdlending-Plattform werden Unternehmen Kreditverträge vermittelt; Anlegern werden Rück- und Zinszahlungsansprüche aus diesen Kreditverträgen vermittelt.

Die Hauptgeschäftstätigkeiten der kapilendo Funding GmbH sind E-Commerce Dienstleistungen in Form des An- und Verkaufs von Forderungen aus festverzinslichen Kreditverträgen im Rahmen der durch die kapilendo AG betriebenen Crowdlending-Plattform.

1.4 Für die Zulassung der kapilendo AG und der kapilendo Funding GmbH zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung der kapilendo AG als Finanzanlagenvermittlerin im Sinne des § 34f GewO zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der kapilendo Funding GmbH ist zulassungsfrei. Die allgemeine Gewerbeaufsicht wird geführt durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und spezifische Risiken

Die angebotene Finanzdienstleistung ist der Kauf und die Abtretung einer Forderung aus einem Unternehmenskreditvertrag, in dessen Rahmen die Partnerbank dem Kreditnehmer einen mit 6,50 % p.a. festverzinslichen Kredit in Höhe von 75.000,00 und mit einer Laufzeit von 24 Monate gewährt hat. Der Unternehmenskreditvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

die auf das Funding Konto eingezahlten Anlagebeträge zusammen den Gesamtkreditbetrag erreichen.

Die Zins- und Tilgungszahlungen des abgetretenen Anspruchs erfolgen in gleichbleibenden Raten, welche 3-monatlich ab Auszahlungstag des Kredites gezahlt werden. Darüber hinaus besitzt der Kreditnehmer die Möglichkeit den gesamten noch offenen Kreditbetrag in einer Einmalleistung zu tilgen. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360. Eingehende Zins- und Tilgungszahlungen werden durch die Partnerbank an den Anleger weitergeleitet.

Die Partnerbank hat die Forderung aus dem Unternehmenskreditvertrag bereits an die kapilendo Funding GmbH abgetreten. Der Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und kapilendo Funding steht unter der gleichen aufschiebenden Bedingung wie der Kreditvertrag.

Durch den vorliegenden Vertrag wird dem Anleger ein mit 6,50 % p.a. verzinster Rückzahlungsanspruch in Höhe von EUR 100,00 gegen die Kreditnehmerin aus dem Unternehmenskreditvertrag zum Preis von nominal EUR 100,00 durch die kapilendo Funding GmbH verkauft und abgetreten. Der Kauf- und Abtretungsvertrag steht unter den folgenden auflösenden Bedingungen:

- Die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase abgeschlossen Anlegerverträgen für das Kreditprojekt erreichen nicht den Gesamtkreditbetrag, oder
- die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise werden nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase auf das Funding-Konto eingezahlt.

Der endgültige Nichteintritt der auflösenden Bedingungen des Anlegervertrages bewirkt damit zugleich den Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und kapilendo Funding.

Durch den Vertrag wird ausschließlich eine Forderung in der genannten Höhe verkauft und abgetreten; es handelt sich nicht um eine Vertragsübernahme. Die kapilendo AG hat als Betreiberin der Crowdfunding-Plattform „kapilendo.de“ den Anlegervertrag vermittelt. Sie betreibt auch die Forderungsverwaltung (Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung; etwaige Sicherheitenverwertung; Ausübung von Gestaltungsrechten gemäß dem Unternehmenskreditvertrag) für den Anleger.

Mit dem (teilweisen) Kauf und der Abtretung der Forderung aus dem Unternehmenskreditvertrag übernimmt der Anleger das Risiko, dass der Kreditnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Unternehmenskreditvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder den Kredit nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Anleger unterliegen dem Risiko, dass eine etwaige Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Kreditnehmers nicht zur Befriedigung aller ausstehenden Forderungen genügt, so dass die Forderung des Anlegers nicht oder nur teilweise beglichen werden kann. In der Vergangenheit geleistete Zahlungen eines Kreditnehmers sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf einen Kredit. An einem etwaigen Liquidationserlös des Kreditnehmers ist der Anleger nicht beteiligt. Es besteht das Risiko des Totalverlustes der an den Anleger verkauften und abgetretenen Forderung. kapilendo AG und kapilendo Funding haben auf etwaige Zahlungsausfälle des Kreditnehmers keinerlei Einfluss. Weiterhin kann der Anleger bei einer Rückabwicklung des Unternehmenskreditvertrages gegebenenfalls verpflichtet sein, vereinnahmte Zinsen zurückzuerstatten. Zudem kann der Anleger bei einer erfolgreichen Rückgängigmachung einer eingezogenen fälligen Kreditrate durch den Kreditnehmer (insbesondere bei Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) verpflichtet sein, diesen Teilbetrag auf Anforderung von kapilendo AG an die Partnerbank zu erstatten, sofern die Partnerbank den

entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf die Kreditnehmerin. Die Forderung aus dem Kreditvertrag ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Forderung aus dem Kreditvertrag ist damit nur eingeschränkt handelbar.

Weder die kapilendo AG noch die kapilendo Funding GmbH beurteilt, ob die Forderung aus dem Kreditvertrag den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Anlegervertrag kommt wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt im Webportal „kapilendo.de“, einen Teil der Kreditforderung eines bestimmten Kreditprojektes erwerben zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des vorliegenden Vertrages (invitatio ad offerendum).
- Der Anleger erhält sodann via E-Mail eine pdf-Datei mit dem Anlegervertrag. Der E-Mail ist zudem diese Anlage, die Informationen gemäß §§ 12, 12a und 13 FinVermV und Vermögensanlagen- Informationsblatt (VIB) über die zu tätige Anlage beigelegt.
- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er im Webportal „kapilendo.de“ (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit das Gebot den Betrag von 1.000,00 € übersteigt) und (iii) das Textfeld „Jetzt Gebote kostenpflichtig abgeben“ anklickt.
- Der Anleger erhält nach Zustandekommen des Vertrages eine E-Mail mit einer Zusammenfassung der Eckdaten des vorliegenden Vertrages. Diese E-Mail dient lediglich der Information. Mit dieser E-Mail wird zugleich das kalendarische Datum (fünf (5) Werktage gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Vertrages) mitgeteilt, bis zu dem der Kaufpreis zu zahlen ist.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Der Anleger verpflichtet sich mit dem Abschluss des Anlegervertrages über die Plattform zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von EUR 100,00. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der

Forderung aus dem Kreditvertrag unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Forderungskaufs durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Forderungskaufpreis aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die eine Forderung über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft erwerben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Nach derzeit geltendem Recht behalten die kapilendo AG und die kapilendo Funding keine Kapitalertragsteuer ein und führen diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus der Forderung in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

2.4 Mindestlaufzeit

Dieser Vertrag läuft mindestens bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmenskreditvertrag beendet ist und alle aus dem Unternehmenskreditvertrag und etwaigen Sicherheiten resultierenden Leistungen anteilig an den Anleger ausgezahlt wurden.

Im Falle einer Rückabwicklung des Kreditvertrages läuft dieser Vertrag mindestens bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Anleger vereinnahmte Zinsen gegebenenfalls zurückerstattet hat und der Kreditvertrag vollständig rückabgewickelt ist.

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Parteien vereinbaren kein vertragliches Kündigungsrecht zugunsten des Anlegers. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Soweit der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger von seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung frei. Die kapilendo AG fungiert hinsichtlich einer Kündigung des Anlegers gleichzeitig als Empfangsvertreterin der kapilendo Funding GmbH. Die Kündigung des Anlegers ist daher zu adressieren an:

kapilendo AG

Joachimsthaler Str. 10
10719 Berlin

2.6 Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der Kaufpreis ist binnen fünf (5) Werktagen ab Abschluss des Anlegervertrages zu zahlen. Sofern der Anleger keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Anleger Zahlungen aufgrund des Vertrages auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

kapilendo Funding GmbH
IBAN: DE28700222000020078448
BIC: FDDODEMMXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde.

Der Anleger erhält die Forderung aus dem Kreditvertrag mit Eintritt der in Ziffer 2.1 dieser Anlage beschriebenen aufschiebenden Bedingung.

2.8 Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Ist nach dem Gesetz ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet, bleibt dieser unberührt.

Die kapilendo AG und die kapilendo Funding GmbH legen der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Anlegervertrages die Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

2.9 Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

2.10 Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der kapilendo AG bzw. der kapilendo Funding GmbH abgeschlossen hat.

2.12 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers.

3. **Widerrufsrechte**

Dem Anleger steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB und als Anleger ein Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG zu. Die kapilendo AG fungiert hinsichtlich eines Widerrufs als Empfangsvertreterin der kapilendo Funding GmbH. Der Anleger kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigelegte Widerrufsformular verwenden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: widerruf@kapilendo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 312g Abs. 1 BGB

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Anleger nach § 2d VermAnlG

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Anlegervertrages, wenn der Anlegervertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: widerruf@kapilendo.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat die Anbieterin die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 2d VermAnlG

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an kapilendo AG (Joachimsthaler Straße 10, 10719 Berlin, Telefax: 030 364 285 98, E-Mail: widerruf@kapilendo.de).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung

Name:

Anschrift:

Projekt-ID oder sonstiger Hinweis zur Zuordnung zum Kreditprojekt:

Ort, Datum

Unterschrift

X

* Unzutreffendes streichen